

## Anlage 1

# Verpflichtungserklärung

KREIS STEINFURT

Umwelt- und Planungsamt  
Untere Naturschutzbehörde  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8,10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) zur Umwandlung der im Antrag definierten Dauergrünlandfläche zu einer landschaftlich genutzten Ackerfläche.

Aufgrund der Freisetzung von im Boden gebundenen Stickstoff stellt die beabsichtigte Grünlandumwandlung eine Gewässerbenutzung (Grundwasser) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach § 12 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis u.a. dann zu versagen, wenn schädliche, auch durch im Erlaubnisbescheid niedergeschriebene Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Eine Erlaubnis für den Umbruch von Dauergrünland kann daher nur erteilt werden, wenn die Auswaschung von Stickstoff aus dieser Fläche bestmöglich minimiert wird. Weiter ist ein Ausgleich durch ergänzende Maßnahmen auf weiteren Flächen, die zu einer Verringerung des Risikos einer Stickstoffverlagerung beiträgt, erforderlich.

Nach § 4 LNatSchG ist das Umwandeln von Dauergrünland grundsätzlich verboten. Ausnahmen können jedoch genehmigt werden, sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen wird.

Um den zuvor dargelegten Erlaubnis- und Genehmigungsvoraussetzungen gerecht zu werden, verpflichte ich mich zu folgenden Maßnahmen:

Nutzungsbedingungen der umgewandelten Dauergrünlandfläche

1. Der Umbruch der umzuwandelnden Grünlandfläche wird nach Erteilung der erforderlichen Zulassung im zeitigen Frühjahr ab dem 01. Februar und dann so früh wie möglich durchgeführt. Der Beginn und das Ende der Umbrucharbeiten wird der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vor den Ausführungsarbeiten schriftlich angezeigt.
2. Der Umbruch erfolgt ausschließlich mit flacher Bodenbearbeitung bis maximal 25 cm Bearbeitungstiefe.

3. Eine N - Düngung der umzuwandelnden Fläche (ausgenommen durch Beweidung) ab dem 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Umbruch ist nicht erfolgt. Sofern ein Herbizideinsatz notwendig ist, wird dieser mit der Pflanzenschutzberatung der LWK NRW abgestimmt. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
4. Auf der Umwandlungsfläche werden in den ersten fünf Bewirtschaftungsjahren folgende Auflagen (siehe Bewirtschaftungsplan) beachtet und umgesetzt:
  - Die erste und zweite Folgefrucht ist Mais.
  - Der Mais wird im 1. Jahr mit Grasuntermischaat angebaut. Diese verbleibt über die Wintermonate.
  - Im 2. Jahr wird eine Grasuntermischaat oder eine winterharte Zwischenfrucht eingebracht, wenn kein Wintergetreide nachgebaut wird.
  - Eine Düngung im 1. und 2. Jahr wird bis auf eine Unterfuß-/Startgabe von bis zu 50 kg Stickstoff entsprechend aktueller Bodenuntersuchungsergebnisse und Beratungsempfehlungen der LWK nicht durchgeführt.
  - Im 3.- 5. Jahr wird nur eine reduzierte Düngung 30% / 20% / 20% unter Sollwert durchgeführt.
5. In den ersten fünf Jahren der Bewirtschaftung nach dem Umbruch erfolgt eine Begrünung über den Winter (Untermischaat, Zwischenfrucht, Grünroggen, Wintergetreide)
6. Die Düngungsplanung der genannten Restriktionen ist unter Mitwirkung eines Unternehmensberaters der LWK-Kreisstelle Steinfurt erstellt worden, und liegt diesem Antrag bei.
7. Der Nährstoffvergleich wird jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt zur Überprüfung der in der Düngungsplanung festgelegten Kriterien vorgelegt. Nutzungsbedingungen der neu angelegten Dauergrünlandfläche
8. Die Ersatzfläche wird in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt ausgewählt. Sie muss im gleichen Grundwasserkörper wie die zum Umbruch vorgesehene Fläche liegen. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

9. Das neu angelegte Dauergrünland muss mindestens die gleiche Fläche besitzen, wie das umzubrechende Dauergrünland.
10. Die neu angelegte Dauergrünlandfläche wird 5 Jahre mit reduzierter Stickstoff-Düngung (50 % unter Soll-Wert laut LWK-Empfehlung) bewirtschaftet, oder es wird ein Fördermodul aus dem Vertragsnaturschutzgesetz gewählt.
11. Die Düngplanung der genannten Restriktionen ist unter Mitwirkung eines Unternehmensberaters der LWK-Kreisstelle Steinfurt erstellt worden, und liegt diesem Antrag bei.
12. Der Nährstoffvergleich wird jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt zur Überprüfung der in der Düngplanung festgelegten Kriterien vorgelegt.
13. Bei Neuansaat darf keine Ansaatmischung verwendet werden, die Ackergras „Lolium multiflorum“ enthält.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird versichert.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift